

# **EINWOHNERRAT BRUGG**

## **Bericht und Antrag des Stadtrates an den Einwohnerrat betreffend**

### **Gebührenreglement für Feuerungskontrollen bei Öl- und Gasheizungen**

#### **1. Ausgangslage**

Im Kanton Aargau ist auch das private Servicegewerbe zur Durchführung der Kontrollen nach Luftreinhalteverordnung (LRV) von Feuerungsanlagen zugelassen (liberalisiertes Modell 2 der Feuerungskontrolle). Der Stadtrat beziehungsweise der von ihm gewählte amtliche Feuerungskontrolleur muss aber sicherstellen, dass die Kontrollen bei allen Anlagen durchgeführt werden. Der dadurch anfallende administrative Aufwand bleibt beim amtlichen Feuerungskontrolleur beziehungsweise bei der Stadt.

Am 12. November 2008 schlossen die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) und der Aargauische Gemeindeschreiber-Verband mit dem Verband Aargauischer Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure (VAF) und mit der IBB Erdgas AG (als Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau, KFA) eine Vereinbarung ab: Damit wurden der Ablauf und die Abrechnung von Kontrollen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) der Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung bis max. 1 Megawatt (MW) geregelt. Alle Gemeinden im Kanton Aargau, bis auf zwei, setzen diese einfache und zweckmässige Lösung um.

Das Servicegewerbe schickt alle Rapporte von durchgeführten Kontrollen im Aargau an die Koordinationsstelle (KFA). Diese macht eine Triage der Rapporte und stellt sie dem jeweils zuständigen amtlichen Feuerungskontrolleur zu. Im Sinne einer vereinfachten Verrechnung dieser Dienstleistung kauft das Servicegewerbe bei der Koordinationsstelle eine Vignette (der Preis dafür wird in Abs. 2 festgelegt), mit welcher der administrative Aufwand (bei der Koordinationsstelle und beim amtlichen Feuerungskontrolleur) abgedeckt ist. Die Vignette wird auf den Rapport des Servicegewerbes geklebt.

#### **2. Handlungsbedarf**

Für diese pragmatische Lösung fehlt, wie im Rahmen eines Rechtsverfahrens festgestellt worden ist, die rechtliche Grundlage. Die Vignette gilt als eine Gebühr und bedingt daher als

Rechtsgrundlage ein entsprechendes kommunales Reglement. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes ist hierfür die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat zuständig.

Demgemäss der

Antrag:

Sie wollen das Gebührenreglement für Feuerungskontrollen bei Öl- und Gasheizungen genehmigen.

Brugg, 30. August 2016

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Beilage:

- Entwurf Gebührenreglement für Feuerungskontrollen bei Öl- und Gasheizungen